

Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener

(1) Die Prüfung des deutschen Staatenberichts zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention hat 2015 bestätigt, dass psychiatrische Zwangsmaßnahmen im Sinne der UN-BRK eine Foltermaßnahme sind. Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen fordert als zuständige Kontrollinstanz eine Abschaffung aller psychiatrischen Gewaltmaßnahmen.

Frage (a): Mit welchen konkreten parlamentarischen Initiativen (Anträgen, Entwürfen, Anfragen usw.) hat sich die SPD für die Durchsetzung des Folterverbots in der aktuellen Legislaturperiode im Landtag eingesetzt?

Antwort NRWSPD: Die NRWSPD hat in ihrer Regierungsverantwortung das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) unter Beachtung der Vorschriften der UN-Behindertenrechtskonvention novelliert. Die Neuregelung berücksichtigt die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Zwangsbehandlung und stärkt die Schutz- und Selbstbestimmungsrechte von Menschen mit psychiatrischen Beeinträchtigungen in NRW. Die Anregungen des Landesverbandes Psychiatrie-Erfahrener NRW wurden bei der Anhörung zum Gesetzentwurf mit diskutiert und eingebracht.

Frage (b): Dennoch werden noch immer und alltäglich psychiatrische Gewaltmaßnahmen gegen Insassen in Psychiatrien in NRW angewendet. Welche konkreten Maßnahmen wird die SPD in der kommenden Legislatur ergreifen, um Psychiatriegewalt ausnahmslos abzuschaffen und darüber hinaus auch als Menschenrechtsverbrechen zu ächten?

Antwort NRWSPD: Es ist Ziel der NRWSPD, psychisch kranke Menschen bestmöglich und ihren Bedürfnissen entsprechend zu versorgen sowie dabei stets ihr Recht auf Selbstbestimmung zu achten.

Eine Behandlung gegen den Willen der Betroffenen während einer Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik muss wegen des damit verbundenen schwerwiegenden Grundrechtseingriffs nach den Vorgaben des Gesetzes die absolute Ausnahme und die letzte Möglichkeit sein, wenn mildere Mittel dafür nicht in Betracht kommen.

Mit dem novellierten PsychKG sind einer Zwangsbehandlung oder einem Eingriff in die Freiheit des Einzelnen ganz enge Grenzen gesetzt.

Unabhängig davon wird die NRWSPD eingehend prüfen, ob und ggf. in welcher Weise die Regelungen des PsychKG NRW und ihr Vollzug weiterentwickelt werden müssen. Das vorrangige Ziel muss dabei sein, Zwangsmaßnahmen in der Psychiatrie nach Möglichkeit ganz zu vermeiden und lediglich in Ausnahmefällen einzusetzen, in denen eine akute Selbstgefährdung oder vergleichbare Gefährdung Dritter nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen abgewendet werden kann.

Zudem wird es darum gehen, die strikte und einheitliche Anwendung der gesetzlichen Regelungen sicherzustellen, um Rechtssicherheit für die Betroffenen und die Träger sowie Handlungssicherheit für die Träger zu erzeugen.

(2) Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention gibt vor, dass Menschen mit angeblichen oder tatsächlichen psychischen Störungen rechtlich gleichzustellen sind. Eine solche Gleichstellung schließt Sondergesetze für „psychisch Kranke“, wie die sogenannten Psychisch-Kranken-Gesetze der Bundesländer aus. Auch hier fordert der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in seinen ersten Allgemeinen Bemerkungen: „Die Vertragsstaaten müssen Verfahren und gesetzliche Bestimmungen abschaffen, die eine Zwangsbehandlung oder entsprechende Rechtsverstöße legitimieren.“

Frage (c): Mit welchen konkreten parlamentarischen Initiativen (Anträgen, Entwürfe, Anfragen usw.) hat sich die SPD für die Abschaffung des PsychKG in NRW (bzw. der darin enthaltenen Gewaltlegitimierungen) in der aktuellen Legislaturperiode im Landtag eingesetzt?

Antwort NRWSPD: Mit der Reform des PsychKG wurden die Rechte von Patientinnen und Patienten während einer Unterbringung in psychiatrischen Krankenhäusern deutlich gestärkt. Zwangsmaßnahmen und Zwangsbehandlungen sind enge Grenzen gesetzt.

Siehe hierzu auch die Antwort auf Frage (a).

Frage (d): Wird die SPD in der kommenden Legislaturperiode konkrete Bemühungen verfolgen, das PsychKG abzuschaffen und der anhaltenden Entrechtung von Menschen mit angeblichen oder tatsächlichen psychischen Störungen konsequent entgegen treten?

Antwort NRWSPD: Eine Abschaffung des PsychKG in Nordrhein-Westfalen ist nicht geplant.

Die NRWSPD setzt sich dafür ein, die Versorgung psychisch kranker Menschen in unserem Land weiter zu verbessern. Wir wollen die gemeindepsychiatrische

Versorgung weiter ausbauen und dabei insbesondere den ambulanten Sektor stärken, um die stationären Unterbringungen weiter zurückzudrängen.

(3) Die Berufsbetreuer streben aktuell eine „Professionalisierung des Betreuungswesens“ an. In der Folge könnten Richter Vertrauenspersonen als Vorsorgebevollmächtigte diese Vollmacht mit der Begründung entziehen, das Wohl des/r Betroffenen könne auch entgegen dessen geäußerten Wünschen nur noch professionell von Personen mit einer beruflichen Qualifizierung bestimmt werden, insbesondere dann, wenn Ärzte dazu drängen. Damit sind Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen, die die Selbstbestimmung festschreiben, akut bedroht! Denn in der Vergangenheit haben sich gerichtlich bestellte Betreuer regelmäßig als psychiatriehörige Befürworter von Psychiatriegewalt erwiesen, die sich nicht an den geäußerten Willen der Betroffenen gebunden fühlen.

Frage (e): Wird die Landes-SPD dieses Anliegen der Betreuer auf Bundesebene, insbesondere auch durch den Bundesrat, versuchen zu verhindern? Was wird sie dazu tun? Wenn nicht, warum nicht?

Antwort NRWSPD: Die NRWSPD setzt auf ein Nebeneinander von Betreuungen durch Berufsbetreuerinnen und -betreuer sowie durch ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer. Gerade die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer leisten durch ihren Einsatz vor allem für zu betreuende Angehörige einen wertvollen Beitrag für unsere Gesellschaft. Wir wissen das Engagement der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer zu würdigen und unterstützen deshalb die Arbeit der Betreuungsvereine, die mit ihrem Beratungsangebot die Arbeit der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer fördern und die Qualität sicherstellen können. Eine Professionalisierung der Betreuung darf nicht zu einem Zurückdrängen der ehrenamtlichen Betreuung führen. Wir werden diesen Aspekt bei der für die kommende Wahlperiode geplanten Reform des Betreuungsrechts besonders berücksichtigen.